

Gescheit
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: G. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Akademie in der Expedition bis Mittag 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Erlaß, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betr.

Nach den Bestimmungen in §§ 138, 154 der Deutschen Gewerbeordnung (siehe Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878) in Verbindung mit § 19 der sächsischen Ausführungsverordnung zum genannten Reichsgesetz vom 15. Novbr. 1878 setzt die Beschäftigung von Kindern im Alter zwischen 12 und 14 Jahren und von jungen Leuten im Alter zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken und den ihnen gleichstehenden Betriebsstätten, worunter auch Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft Statt findet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Bergwerke und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben fallen, voraus, daß der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde, d. i. in Städten dem Bürgermeister, auf dem Lande dem Gemeindevorstande, eine schriftliche Anzeige erstattet hat.

In diesen Anzeigen sind die vorgedachten beiden Classen jugendlicher Arbeiter (Kinder und junge Leute) getrennt von einander zu halten, und sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung Statt finden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden.

Die Ortspolizeibehörden haben diese Anzeigen zu prüfen, ungenügende zur Verbesserung oder Vervollständigung zurückzugeben, sodann aber haben die Bürgermeister in Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben und die Gemeindevorstände sämtliche Anzeigen nach § 15 der Kompetenz-Verordnung vom 22. August 1874 an die Amtshauptmannschaft zu befördern.

Obwohl nun im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft in Fabriken und den ihnen gleichstehenden Betriebsstätten häufig jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so sind doch bis jetzt nur in wenigen Fällen die vorgeschriebenen Anzeigen eingegangen.

Unter Bezugnahme auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, in Sonderheit auf die Vorschriften in §§ 135—138 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 und §§ 19, 20 der sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 15. November 1878 erhalten daher die Herren **Bürgermeister in Aue, Grünhain und Johannegeorgenstadt**, sowie **sämtliche Herren Gemeindevorstände** des Bezirkes Veranlassung, etwaige rückständige Anzeigen von den betreffenden Arbeitgebern schleunigst zu erfordern und sämtliche Anzeigen, sowie die über etwaige künftige Veränderungen zu erstattenden nach geschehener Prüfung baldigst anher einzureichen.

Auch wird darauf noch besonders aufmerksam gemacht, daß in jeder Fabrik, beziehentlich in den erwähnten Betriebsstätten, der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter und eine einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung derselben enthaltende Tafel ausgehängt sind, welche den in § 20 der Ausführungs-Verordnung vom 15. November 1878 gedachten Erfordernissen zu entsprechen haben.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften sind mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bez. entsprechender Haft zu ahnden.

Schwarzenberg, am 25. October 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirting.

Dr. B.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Der preussische Cultusminister hat Vorschriften für die Studirenden erlassen, die mit dem 1. October in Kraft getreten sind. Dieselben behandeln die Aufnahme und den Abgang der Studirenden, die Vorlesungen, die rechtliche Stellung und die academische Disciplin. Durch diese neuesten Vorschriften sind die alten academischen Vorrechte auf ein Minimum reducirt. Dieselben besagen, daß die Eigenschaften eines Studirenden keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts begründen und die Studirenden in privaten Rechtsangelegenheiten wie in Strafsachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seien. Nur in ihrer Eigenschaft als Studirende sind sie unter academischer Disciplin. Die Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldstrafe bis zu 20 M., Carcerstrafe bis zu 2 Wochen, Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studierzeit, Unterschrift des consilium abeundi, Ausschluß von den Universitätsstudien (Relegation), Entfernung von der Universität. Mit der Relegation ist der Ausschluß von allen anderen Universitäten verbunden. Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und einigen besonderen, bisher schon geltenden Bestimmungen.

— Die hohe politische Bedeutung, welche der Ernennung des Freiherrn von Manteuffel zum General-Statthalter der Reichslande innewohnt, tritt täglich mehr zu Tage. Es ist ein Vertrauensposten allerersten Ranges, den der schneidige Freiherr bekleidet und seine Berufung auf denselben steht sicherlich nicht außer jedem Zusammenhang mit den eigenthümlichen politischen Strömungen, welche sich seiner Zeit in Petersburg und Paris bemerkbar machten. Es ist bekannt, daß zuerst eine hohe regierende fürstliche Persönlichkeit, der Großherzog von Baden, in Aussicht für diesen Statthalterposten genommen wurde. Fürst Bismarck aber wußte seinem Wunsche Gehör zu verschaffen, daß Feldmarschall von Manteuffel ernannt wurde; und in des Freiherrn Hand wurden dann überraschender Weise die höchste Civil- und Militärgewalt der Reichslande vereinigt. Freiherr von Manteuffel ist mit den Bismarck'schen Intentionen in der hohen Politik wohl ver-

traut und bemerkenswerth ist es gewiß, daß der junge Graf Bismarck in der nächsten Umgebung des Generalstatthalters eine Stellung gefunden hat. Unwillkürlich drängen sich diese Betrachtungen wieder auf, wenn man in einer von der „Magdeb. Ztg.“ veröffentlichten Korrespondenz aus dem Reichslande das Folgende liest: „Die fortwährende Verstärkung der französischen Armee ist bereits bisher nicht ohne Einfluß auf die Truppenverhältnisse im Reichslande gewesen, indem die hier dislocirten Truppen die Stärke von anderthalb Armeekorps hatten; noch im vorigen Jahre wurden mehrere Regimenter aus Alt-Deutschland hierher in Garnison gelegt. Um aber gegen alle Möglichkeiten gesichert zu sein, geht die deutsche Regierung, wie ich höre, damit um, die Streitkräfte in Elsaß-Lothringen noch weiter zu vermehren. Die neuliche Generalstabreise des General-Feldmarschalls Grafen von Moltke nach dem Oberelsaß und dem Breisgau hatte hauptsächlich den Zweck, diese Angelegenheit einer näheren Prüfung zu unterziehen. Von Anlegung eines dritten Bollwerkes zum Schutze des Oberelsaß ist man abgekommen; dagegen scheint beschlossen zu sein, die daselbst garnisonirenden Truppen zu verstärken. Von Kolmar rheinaufwärts sind nur vier Bataillone Infanterie, und zwar in Mühlhausen, vorhanden; es kann daher einem plötzlichen Angriff von Belford her keine genügende Truppenmacht entgegengestellt werden.“ Wie bereits gesagt, deutet schon allein der Umstand, daß dem bewährten Feldmarschall von Manteuffel neben der Civilautorität auch das Oberkommando über die sämtlichen Truppen in Elsaß-Lothringen übertragen werden soll, darauf hin, daß man die militärische Sicherheit der neuen Provinz unausgesetzt im Auge zu behalten allen Grund hat.

— Die nunmehr geschlossene internationale Kunstausstellung in München war während ihrer ganzen Dauer aus allen Theilen Bayerns, des übrigen Deutschlands und den meisten fremden Culturländern zahlreich besucht; auch nicht wenige Familienglieder der regierenden Dynastien erschienen, so namentlich aus Preußen, Oesterreich, Sachsen, Württemberg, mehreren kleineren deutschen und auswärtigen Staaten. Nur — der König von Bayern selbst fehlte. Er erschien hier eben so wenig wie bei dem volkstümlichen Octoberfeste und lehnte ebenso die ihm von anderen Fürsten zugebachten persönlichen Besuche ab. Auch